

I. Geltung

- a) Alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen der Lauterbach Verfahrenstechnik GmbH, Spöcker Weg 23a, 76344 Egggenstein Leopoldshafen (nachfolgend "LV" genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die LV mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend "Kunde" genannt, unabhängig von der Natur des Vertrages) über die angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt.
- b) Beim Abschluss gleichartiger Verträge gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils bei Abgabe der Erklärung des Kunden gültigen Fassung (abrufbar unter www.LV-Soft.de), auch wenn nicht nochmals darauf hingewiesen wird.
- c) Eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden im Sinne der §§ 305 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- d) Für Schulungs-, Wartungs- und sonstige (Dienst-) Leistungen sowie bei der Vergabe von Lizenzen gelten zusätzlich zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzende Vertragsbedingungen.

II. Angebot und Vertragsabschluss

- a) Alle Angebote von LV sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen kann LV innerhalb von 30 Tagen annehmen. Der Kunde ist insoweit mindestens für diesen Zeitraum an sein Angebot gebunden.
- b) Eine rechtliche Bindung kommt erst durch Annahme der Bestellung durch LV zustande. Dies geschieht durch schriftliche Auftragsbestätigung von LV, durch Abschluss eines schriftlichen Vertrages bzw. durch Beginn der vertragsgemäßen Leistungserbringung durch LV. Dasselbe gilt für Auftragsänderungen und -ergänzungen. Lieferung und Rechnung gelten gleichzeitig als Auftragsbestätigung. Zur Wahrung der Schriftform ist die Übermittlung des unterschriebenen Vertrages bzw. der Auftragsbestätigung per Telefax und / oder E-Mail ausreichend.
- c) Alle Angaben von LV in Katalogen, Preislisten, sonstigem Werbematerial etc. zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung sowie alle Abbildungen, Beschreibungen, Diagramme und Illustrationen dienen lediglich der Beschreibung und sollen nur eine allgemeine Vorstellung der darin beschriebenen Waren vermitteln. Handelsübliche Abweichungen oder Änderungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Nutzbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- d) Alle mündlichen, insbesondere telefonischen Abmachungen, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ziffer II. b) Satz 5 gilt entsprechend. Die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses kann nur schriftlich erfolgen.

III. Lieferungen, Lieferfristen und Gefahrübergänge, Abnahme

- a) Lieferfristen und Liefertermine sind für LV nur bindend, wenn sie schriftlich fest vereinbart wurden. Sind Lieferfristen und Liefertermine vereinbart, beziehen sich diese auf den Zeitpunkt der Übergabe an den mit dem Transport beauftragten Dritten.
- b) Teillieferungen und -leistungen durch LV sind zulässig, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen Waren sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- c) LV ist berechtigt, ausstehende Lieferungen zurückzuhalten, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn die begründete Besorgnis besteht, dass er dieser nicht nachkommen kann (Zurückbehaltungsrecht). LV behält sich in jedem Fall die Lieferung gegen Vorkasse oder per Nachnahme vor.
- d) Soweit eine Behinderung der Lieferung von nicht nur vorübergehender Natur vorliegt, ist LV zum Rücktritt berechtigt, wenn es sich um einen Fall von höherer Gewalt (z.B. Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahme) handelt und dieser die Lieferung wesentlich erschwert oder unmöglich macht.
- e) Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer III. d) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von LV erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Kunden das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses LV unverzüglich mitzuteilen.
- f) Beim Kauf insbesondere von **Hardware** bleiben Änderungen der technischen Spezifikation vorbehalten, wenn die technische Spezifikation nur unwesentlich von der Bestellung abweicht. Es gilt Ziffer II. c) Satz 2.
- g) Soweit eine Abnahme stattfindet, gilt die Sache als abgenommen, wenn
 1. die Lieferung abgeschlossen ist
 2. LV den Kunden zur Abnahme aufgefordert hat und
 - a) seit der Lieferung zwölf Werkzeuge vergangen sind
 - b) der Kunde mit der Nutzung der Sache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat)

Die Sache gilt trotz Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen nicht als abgenommen, wenn der Kunde innerhalb des oben genannten Zeitraums gegenüber LV einen Mangel angezeigt hat, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt.

IV. Preise

- a) Die Preise gelten für den im Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Alle Preise verstehen sich ab Geschäftssitz von LV zuzüglich jeweils bei Lieferung bzw. Leistung geltender Umsatzsteuer. Kosten für Verpackung und Fracht trägt der Kunde. LV berechnet diese Kosten per Datum der Auftragsbestätigung oder, falls eine solche nicht vorliegt, die am Tag der Abholung bzw. des Versandes geltenden Preise in EURO. Zollgebühren, öffentliche Abgaben sowie Zuschläge zum Preis, die LV zu entrichten hat, werden ebenfalls berechnet und gesondert ausgewiesen.
- b) Bei Aufträgen mit einer zum Bestelldatum vorgesehenen bzw. vereinbarten Lieferfrist von mehr als 4 Monaten gilt folgendes: Erhöhen sich nach der Auftragsbetätigung bzw. nach Vertragsschluss die Beschaffungskosten bei LV (auch durch Wechselkursänderungen) oder werden die vom Hersteller (wenn LV nicht selbst Hersteller ist) empfohlenen Preise um mindestens 5 % erhöht, ist LV zu entsprechender Preisanhebung berechtigt. Der Kunde dagegen ist - unter Ausschluss weitergehender Rechte - zum Rücktritt berechtigt.
- c) Festpreise müssen schriftlich und ausdrücklich als solche vereinbart werden; auch in diesen Fällen gelten sie nicht für Nachbestellungen und bei (jeder) nachträglichen Änderung von Liefermengen und -fristen durch den Kunden.

V. Zahlungsbedingungen

- a) Rechnungen von LV sind bei Erhalt sofort fällig; im Übrigen gelten die in der Auftragsbestätigung, im Vertrag oder in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsziele. Hiervon abweichende Regelungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
- b) Gewährte Zahlungsziele werden hinfällig und alle Ansprüche von LV sofort fällig, wenn der Kunde Schecks oder Lastschriften aufgrund von LV gewährter Einzugsermächtigung mangels Deckung nicht einlöst, durch Widerspruch zurückgibt oder aber ein Insolvenzverfahren beantragt hat.
- c) Zahlungen gelten erst dann als erfolgt, wenn LV über den Betrag verfügen kann. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist berechnet LV ohne vorhergehende Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz nach §247 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.
- d) Vertreter sind zum Inkasso nicht befugt. Bei Überweisung und im Zweifel nur erfüllungshalber angenommener anderer Zahlungsmittel, hat erst die vorbehaltlose Gutschrift auf einem Konto von LV schuldbefreiende Wirkung. Wechsel werden von LV nicht angenommen.
- e) Skonti sind in der Kalkulation von LV nicht vorgesehen. Infolgedessen berechtigt vorzeitige Zahlung nie zum Abzug.
- f) Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- g) Alle Rechte und Pflichten aus diesen Geschäftsbedingungen bzw. aus den von ihnen erfassten Verträgen können vom Kunden nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von LV abgetreten oder übertragen werden.
- h) Werden LV nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind oder erfährt LV, dass sich der Kunde in anderer Weise vertragswidrig verhält, ist LV berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.
- i) LV ist berechtigt, die Bonität von Kunden mit den allgemein üblichen Mitteln zu überprüfen; ergeben sich dabei Zweifel an der Bonität des Kunden oder tritt eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ein, ist LV berechtigt, gewährte Zahlungsziele zu widerrufen und weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Nachnahme auszuführen.

VI. Terminabsage durch den Kunden

Sollte der Kunde einen mit LV vereinbarten Termin für Vor-Ort-Dienstleistungen o.ä. kurzfristig absagen, so ist LV berechtigt, einen Teil der vereinbarten Vergütung zu verlangen (Angabe in %)

Im Falle einer Absage

- bis 1 Tag vor dem vereinbarten Termin : 100%
- bis 7 Tage vor dem vereinbarten Termin : 75%
- bis 14 Tage vor dem vereinbarten Termin : 50%

VII. Gewerbliche Schutzrechte

- a) Der Kunde hat beim Kauf von **Software** die für die jeweilige Software gültigen Lizenzbedingungen (Lizenzbedingungen der Lauterbach Verfahrenstechnik GmbH bzw. Lizenzbedingungen von Fremdherstellern) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Darüber hinaus hat er die gewerblichen Schutzrechte (u.a. Patente, Markenrechte, Urheberrechte) an den zugehörigen Verpackungen und Dokumentationen zu beachten. Mit dem Kauf der Produkte erwirbt der Kunde lediglich die in den Allgemeinen Lizenzbedingungen festgelegten Nutzungsrechte. Sämtliche andere gewerbliche Schutzrechte stehen einzig LV bzw. deren Lieferanten zu.

VIII. Gewährleistung (gilt ausschließlich bei Kauf- und Werkverträgen)

- a) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in der gemäß Ziffer II. b) Satz 5 bestimmten Form zugegangen ist.
- b) Die von LV gelieferte Ware hat die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung, für die gewöhnliche Verwendung. Eine Gewährleistung für die Brauchbarkeit der Ware zu dem vom Kunden vorgesehenen Zweck wird nicht übernommen; dies gilt auch für Änderungen der Ware und ihrer Spezifikation durch den Hersteller. Insbesondere wird keine Gewährleistung dafür übernommen, dass Verfügungen über die Ware oder ihre Verwendung nicht durch staatliche Vorschriften (z.B. Embargobestimmungen oder Ausführungs-genehmigungspflichten) in irgendeiner Weise behindert sind oder werden.

- c) Auskünfte, Ratschläge und Empfehlungen hinsichtlich Verwendbarkeit, Kompatibilität und sonstiger Leistungsmerkmale, soweit sie über die entsprechenden Angaben des Herstellers hinausgehen, sind für LV nur verbindlich, wenn sie dem Kunden schriftlich bestätigt werden.
- d) Ansprüche wegen Mängelhaftung bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit entstehen. Bei Lieferung von Software gilt darüber hinaus folgendes:
Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o.ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt. LV übernimmt keine Gewähr, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten.
- e) LV ist zunächst stets Gelegenheit zur Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels, Lieferung einer mangelfreien Sache) innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Bei Lieferung von Software gilt darüber hinaus folgendes:
Eine gleichwertige neue Programmversion oder die gleichwertige vorhergehende Programmversion, die den Fehler nicht enthalten hat, ist vom Kunden zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.
- f) Der Kunde wird LV bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, LV umfassend informiert und die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. LV kann Leistungen auch durch Fernwartung erbringen. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und LV nach entsprechender vorheriger Ankündigung Zugang zu seiner EDV-Anlage zu gewähren.
- g) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von LV, kann der Kunde unter Beachtung der Ziffer X. dieser AGB Schadensersatz verlangen. Weitergehende Ansprüche des Kunden gegen LV wegen Sachmängeln sind ausgeschlossen. Im Falle der Rückabwicklung des Vertrages ist der Kunde bei Lieferung von Software verpflichtet, die Software von allen Anlagen, Speichermedien und aus allen Dateien zu entfernen und sämtliche von ihm gefertigten Kopien herauszugeben oder zu vernichten und dies LV schriftlich zu bestätigen. Bei Lieferung von Software. Bei neuen Versionen bzw. Updates im Rahmen von Wartungsverträgen gelten hinsichtlich der Gewährleistung gesonderte Regelungen.

IX. Eigentumsvorbehalt

- a) Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum von LV (Vorbehaltswaren) bis zur Erfüllung sämtlicher, auch streitiger Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, einschließlich Verzugszinsen und Rechtsfolgekosten.
- b) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für LV als Hersteller im Sinne von §950 BGB ohne die LV zu verpflichten.
Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung mit anderen Waren durch den Kunden steht LV das Miteigentum an der neuen Sache oder Sachgemeinschaft im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Sache zu. Erlischt das Eigentum von LV durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware auf LV; die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Ziffer.
- c) Forderungen aus Veräußerung oder sonstiger Verwertung von Vorbehaltsware werden bereits jetzt einschließlich aller Nebenrechte, gegebenenfalls anteilig, in jedem Falle aber vorrangig an LV abgetreten. Der Umfang der abgetretenen Rechte bemisst sich nach der Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Beim Zusammentreffen mit Rechten Dritter entsprechend dieser Ziffer bemisst sich der Umfang der Rechte LV nach dem Verhältnis des genannten Wertes zu dem vom Dritten rechtmäßig geltend gemachten Wertes am Gesamtwert. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung oder sonstiger Verwertung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf seitens LV einzuziehen.
- d) Auf Verlangen von LV ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten und LV die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, ist LV auf Verlangen des Kunden im Umfang der Übersicherung zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl verpflichtet.
- e) Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder verletzt er sonstige vertragliche Pflichten, ist LV nach ergebnisloser Fristsetzung zum Rücktritt berechtigt. Übt LV ihr Rücktrittsrecht aus, kann LV sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
- f) Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch LV erlischt das Recht des Anwenders zur Weiterverwendung der Waren. Sämtliche vom Kunden angefertigten Kopien der Waren müssen gelöscht werden.

X. Haftungsbeschränkung

- a) LV haftet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, wenn ein Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von ihr selbst, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Bei einer leicht fahrlässig verursachten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt und auf 40.000 € begrenzt. Eine Haftung für Schäden aufgrund Verletzung nichtwesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen. LV haftet auch nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenem Gewinn, die aus der Benutzung der Produkte sowie der Inanspruchnahme von Dienstleistungen von LV resultieren. Die gesetzliche Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die eventuell zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- b) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziff. X. a) vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
- c) LV bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Kunde hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik. Dem Kunden obliegt es, in angemessenen Abständen, mindestens einmal pro Tag, Sicherungskopien für seine Daten anzufertigen. Eine Verletzung dieser Obliegenheit gilt als mitwirkendes Verschulden des Kunden für die Schadensentstehung.
- d) Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet LV nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Die Haftung ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von

Sicherungskopien eingetreten wäre.

- e) Zusagen von Dritten (z.B. Händler) über Gewährleistung, Haftung, Schadenersatz etc. binden LV nicht.
- f) Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen in der Dokumentation stellen keine Zusicherung dar. LV ist hierfür in keinem Fall verantwortlich im Sinne einer Garantie.

XI. Exportkontrolle

- a) Auch ohne Hinweis seitens LV sind im Zweifel sämtliche Waren ausfuhrgenehmigungspflichtig. Der Kunde erkennt deutsche und auch ausländische Exportkontrollbestimmungen und -beschränkungen an und verpflichtet sich, solche Produkte oder technische Informationen weder direkt noch indirekt an Personen, Firmen oder in Länder zu verkaufen, zu exportieren oder anderweitig weiterzugeben, sofern dies gegen deutsche oder ausländische Gesetze oder Verordnungen verstößt - sowie vor dem Export von Produkten oder technische Informationen, die er von LV erhalten hat, sämtliche erforderlichen Exportlizenzen oder andere Dokumente einzuholen.
- b) Der Kunde verpflichtet sich weiterhin, alle Empfänger von LV-Produkten oder technischer Informationen in gleicher Weise zu verpflichten und über die Notwendigkeit, diese Gesetze und Verordnungen zu befolgen, zu informieren.
- c) Der Kunde wird auf eigene Kosten sämtliche Lizenzen und Ex- und Importpapiere beschaffen, die zum Kauf und Wiederverkauf der bei LV bestellten Produkte erforderlich sind.

XII. Datenschutz / Vertraulichkeit

- a) Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), vor allem die §§ 27 ff. BDSG für nicht-öffentliche Stellen in ihrer jeweils gültigen Fassung. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass LV die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung erhaltenen Daten unter Beachtung des BDSG erheben, speichern, verarbeiten und nutzen wird, soweit dies für die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist. Auch der Kunde wird die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf LV und deren Mitarbeiter einhalten.
- b) § 5 BDSG (Datengeheimnis) gilt. Alle personenbezogenen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.
- c) Die Vertragsparteien verpflichten sich darüber hinaus, vertrauliche Informationen, die ihnen ausschließlich durch den jeweils anderen Vertragspartner im Rahmen der Vertragserfüllung über dessen Geschäftsbetrieb bekannt gemacht werden, nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben oder diesen sonst zugänglich zu machen.

XIII. Schlussbestimmungen

- a) Die jeweils aktuelle Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist auf der Internetseite www.LV-Soft.de einzusehen.
- b) Alle Rechte und Pflichten aus diesen Geschäftsbedingungen bzw. aus den von ihnen erfassten Verträgen können vom Kunden nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von LV abgetreten oder übertragen werden.
- c) Ist der Kunde Vollkaufmann i.S. des HGB, oder öffentlich-rechtliches Sondervermögens, so ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz von LV für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Es steht LV frei, den Kunden am Sitz seiner Haupt- oder Zweigniederlassung zu verklagen.
- d) Die Rechtsbeziehung zwischen LV und dem Kunden unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- e) Im Falle eines Widerspruchs der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit weiteren Vertragsbedingungen von LV [z.B. für Schulungs-, Wartungs- und sonstigen (Dienst-) Leistungen] gehen die vorgenannten speziellen Regelungen den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- f) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die deren wirtschaftlichem Zweck möglichst nahe kommt.

Stand: April 2011